



## Satzung des Vereins Freundeskreis Burg Warberg e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Burg Warberg“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Warberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere sind dies:

1. Die behutsame denkmalgerechte Instandsetzung und Instandhaltung der Burg Warberg und die nachhaltige Belebung des Bauwerkes. Dabei sollen Ansprüche sozial und ökologisch verantwortlichen Arbeitens und Lebens umgesetzt werden.
2. Die Förderung der Kunst, Kultur und Geschichte.
3. Die Durchführung und Förderung kultureller Projekte, die modellhaft die Einbeziehung der alltäglichen Lebenswelt in die Kulturarbeit realisieren und Freiräume für neue Ideen ermöglichen.
4. Die Kultur und Kunst in der ländlichen Region durch Beleben der alten, höfisch musischen und handwerklichen Tradition, hin zur modernen Technologie und Medienarbeit zu fördern.
5. Die Sammlung von Geldmitteln für die unter 1-4 angegebenen Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins fördern und ihnen positiv gegenüber stehen.

### § 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft gilt als erworben ab dem Zeitpunkt des Erhaltes der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder wenn über das Vermögen des Mitgliedes das Konkursverfahren eröffnet wird. Im Falle der Kündigung durch das Mitglied ist eine Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Sie hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes im Fall eines Verstoßes gegen § 6 der Satzung oder wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, entscheidet der Vorstand des Vereins durch eine schriftliche und mit Gründen versehene Mitteilung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung gleiche Rechte und Pflichten. Eine Bevorzugung oder eine Benachteiligung ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Mitglieder bleiben zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

### § 7 Mitgliedsbeiträge; Spenden

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Mitglieder sind aufgerufen darüber hinaus durch freiwillige Spenden den Vereinszweck gem. § 2 zu fördern.

### § 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen -insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben- geschaffen, sowie die Geschäftsführung geregelt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. In dieser Versammlung ist

1. über die Tätigkeit des Vereins zu berichten,
2. die Vereinsrechnung abzunehmen,
3. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
4. erforderlichenfalls die Neuwahlen des Vorstandes vorzunehmen,
5. die Wahl der Kassenprüfer vorzunehmen,
6. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
7. erforderlichenfalls über eine Satzungsänderung zu beschließen,
8. über alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, Beschluß zu fassen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 v. Hundert der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.

Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zu erfolgen.

## **§ 10 Vorstand**

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied muß aus Vorstand/Delegierter der BLA Burg Warberg sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen 1. und 2. Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für drei Jahre gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

Der Vorsitzende hat insbesondere

1. die Mitgliederversammlung vorzubereiten, ihre Tagesordnung festzusetzen und einzuberufen.
2. den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen sowie das Vereinsvermögen zu verwalten
3. den Geschäftsbericht vorzulegen
4. den Geschäftsführer des Vereins zu bestellen, seine Vergütung zu regeln und seine Tätigkeit zu überwachen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal innerhalb eines Jahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht zu geben.

## **§ 12 Beschlussfassung**

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 13 Protokollführung**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in der besonderen, zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung die Liquidatoren zu bestimmen. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall der begünstigten Vereinszwecke fließt das verbleibende Vermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Gemeinde Warberg zur Verwendung im Sinne von § 2.1. zu.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch etwaige Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes veranlasst sind, selbständig vorzunehmen.
2. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss.

Warberg, den 7.11.98